

WOHNGELD: HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND ERLÄUTERUNGEN

01.01.2023

- 1. HABEN AUSZUBILDENDE UND BAFÖG-EMPFÄNGER/INNEN EINEN WOHNUNGSDANSPRUCH?**
 - 2. HABEN STUDIERENDE EINEN WOHNUNGSDANSPRUCH?**
 - 3. HABEN FREIWILLIG WEHRDIENSTLEISTENDE EINEN WOHNUNGSDANSPRUCH?
WAS IST MIT PERSONEN, DIE EINEN FREIWILLIGENDIENST LEISTEN?**
 - 4. KÖNNEN EMPFÄNGER/INNEN VON SOZIALHILFE ODER BÜRGERGELD AUCH WOHNUNGSD ERHALTEN?**
 - 5. WER IST „HAUSHALTSMITGLIED“?**
 - 6. KÖNNEN AUSLÄNDISCHE PERSONEN WOHNUNGSD ERHALTEN?**
 - 7. WELCHE EINKUNFTSARTEN WERDEN BEI DER WOHNUNGSDBERECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?**
 - 8. WELCHE WERBUNGSKOSTEN WERDEN BERÜCKSICHTIGT?**
 - 9. KÖNNEN KINDERBETREUUNGSKOSTEN ABGESETZT WERDEN?**
 - 10. ZÄHLEN UNTERHALTSZAHLUNGEN ZUM EINKOMMEN BEI DER WOHNUNGSDBERECHNUNG?**
 - 11. WAS GEHÖRT ZUR MIETE?**
-

12. WAS GEHÖRT ZUR BELASTUNG (NUR BEI WOHNEIGENTUM)?
 13. WELCHE HÖCHSTBETRÄGE FÜR MIETEN UND BELASTUNGEN GIBT ES?
 14. WIE WIRD MIETE UND BELASTUNG IN MISCHHAUSHALTEN ANTEILIG BERÜCKSICHTIGT?
 15. WAS IST BEI ÄNDERUNGEN?
 16. WAS ÄNDERT SICH BEI EINEM UMZUG?
 17. WELCHE DATENABGLEICHE MIT ANDEREN BEHÖRDEN WERDEN DURCHGEFÜHRT?
 18. WELCHE UNTERLAGEN MUSS ICH DEM ANTRAG BEIFÜGEN?
 19. WIE LANGE DAUERT DIE ANTRAGSBEARBEITUNG UND WANN ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG?
-

1. Haben Auszubildende und BAföG-Empfänger/innen einen Wohngeldanspruch?

Alleinstehende Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) haben oder im Falle eines Antrages hätten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 116 Absatz 3 oder Absatz 4 SGB III und das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III jeweils für behinderte Menschen sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa“ (MobiPro-EU).

Ein Wohngeldanspruch besteht allerdings dann, wenn diese Leistungen als Darlehen gewährt werden. Da die/ der Darlehensempfänger/in ein solches Darlehen vollständig zurückzahlen muss, werden ihre/seine Unterbringungskosten nicht dauerhaft von der Ausbildungsförderung abgedeckt. In diesem Fall hat die/der Auszubildende dem Grunde nach einen Wohngeldanspruch.

Kein Wohngeld erhalten Auszubildende, wenn ihr Einkommen oder das ihrer Eltern zu hoch ist und sie deshalb auch keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. In diesen Fällen besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, diese wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt (§ 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz).

Es besteht ebenfalls kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder BAB-berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie wohngeldrechtlich zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Wenn jedoch auch nur einer zum Haushalt rechnenden Person, etwa einem Kleinkind, solche Leistungen nicht zustehen oder im Falle eines Antrags nicht zustehen würden, ist ein Wohngeldanspruch gegeben.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für alleinstehende Azubis, die keinen Anspruch auf BAB haben (z. B. weil es sich um eine Zweitausbildung handelt oder der Ausbildungsberuf bei der Arbeitsagentur als nicht förderfähig eingestuft wird). Alle anderen sollten bei der Arbeitsagentur Berufsausbildungsbeihilfe beantragen. Darin ist ein Mietzuschuss enthalten.

Auszubildende ohne Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach, die am Ausbildungsort eine Wohnung gemietet haben und die Kosten für diese Wohnung selbst aufbringen müssen, können Wohngeld erhalten. Den Wohngeldantrag müssen sie in der zuständigen Wohngeldstelle der Gemeinde stellen, in welcher sich die Wohnung befindet.

Zu beachten ist, dass es nur für eine Wohnung Wohngeld gibt. Entscheidend ist, wo der oder die Auszubildende seinen bzw. ihren Lebensmittelpunkt hat. Indiz für den Lebensmittelpunkt ist der gemeldete Hauptwohnsitz.

Hat die bzw. der Auszubildende ihren/seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern, kann sie/er nur als Haushaltsmitglied im Rahmen eines Wohngeldantrages der Eltern berücksichtigt werden. Ein Wohngeldantrag für die eigene Wohnung ist dann nicht möglich. Unterhaltszahlungen an die/den Auszubildenden können die Eltern von ihrem Einkommen absetzen, diese werden nicht als Einnahmen des/der Auszubildenden angerechnet, da sie/er ja noch zum Haushalt gehört.

Führt die/der Auszubildende einen eigenen Haushalt und hat auch dort seinen Lebensmittelpunkt, kann sie/er für die eigene Wohnung einen Wohngeldantrag stellen. Eventuelle Unterhaltszahlungen der Eltern (nicht zum Haushalt zählende Personen) werden ihr/ihm dabei als Einkommen angerechnet. Sollten die Eltern für ihre Wohnung ebenfalls Wohngeld erhalten, dann würde sich bei ihnen die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringern, Unterhaltszahlungen an die/ den Auszubildenden könnten sie jedoch ebenfalls von ihrem Einkommen absetzen.

2. Haben Studierende einen Wohngeldanspruch?

Nach dem Wohngeldgesetz sind alleinstehende Studierende (oder wenn zu ihm/ihr ausschließlich studierende Haushaltsmitglieder zählen), die dem Grunde nach Anspruch auf BAföG haben oder im Falle eines Antrages hätten, vom Wohngeld ausgeschlossen.

Werden diese Leistungen jedoch ausschließlich als Darlehen gewährt, besteht dennoch ein Wohngeldanspruch. Dies ist z. B. bei der Abschlussförderung nach § 15 Absatz 3a BAföG der Fall. Da die/der Darlehensempfänger/in ein solches Darlehen vollständig zurückzahlen muss, werden ihre/seine Unterbringungskosten nicht dauerhaft von der Ausbildungsförderung abgedeckt. In diesem Fall haben Studierende dem Grunde nach einen Wohngeldanspruch.

Auch dann, wenn Studierende aufgrund zu hohen eigenen Einkommens (oder Einkommens der Eltern) kein BAföG erhalten, bekommen sie kein Wohngeld. In diesen Fällen besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf BAföG, dieses wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt (§ 20 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Es besteht ebenfalls kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder BAföG-berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie wohngeldrechtlich zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Wenn jedoch auch nur einer zum Haushalt rechnenden Person, etwa einem Kleinkind, BAföG-Leistungen nicht zustehen oder im Falle eines Antrags nicht zustehen würden, ist ein Wohngeldanspruch gegeben.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für alleinstehende Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG haben (z. B. weil es sich um ein Zweitstudium handelt oder die Förderungshöchstdauer nach BAföG überschritten ist).

Studierende ohne Anspruch auf BAföG-Leistungen dem Grunde nach, die am Studienort eine Wohnung gemietet haben und die Kosten für diese Wohnung selbst aufbringen müssen, können Wohngeld erhalten. Den Wohngeldantrag müssen sie in der zuständigen Wohngeldstelle der Gemeinde stellen, in welcher sich die Wohnung befindet.

Zu beachten ist, dass es nur für eine Wohnung Wohngeld gibt. Entscheidend ist, wo die/der Studierende den Lebensmittelpunkt hat. Indiz für den Lebensmittelpunkt ist der gemeldete Hauptwohnsitz.

Hat die/der Studierende den Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern, kann sie/er nur als Haushaltsmitglied im Rahmen eines Wohngeldantrages der Eltern berücksichtigt werden. Ein Wohngeldantrag für die eigene Wohnung ist dann nicht möglich. Unterhaltzahlungen an studierende Kinder können die Eltern von ihrem Einkommen absetzen, diese werden bei den Studierenden nicht als Einnahmen verbucht, da sie ja noch zum Haushalt gehören.

Führt die/der Studierende einen eigenen Haushalt und hat auch dort den Lebensmittelpunkt, kann sie/er für die eigene Wohnung einen Wohngeldantrag stellen. Eventuelle Unterhaltszahlungen der Eltern (nicht zum Haushalt zählende Personen) werden ihr/ihm dabei als Einkommen angerechnet. Sollten die Eltern für ihre Wohnung ebenfalls Wohngeld erhalten, dann würde sich bei ihnen die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringern, Unterhaltszahlungen an studierende Kinder könnten sie jedoch ebenfalls von ihrem Einkommen absetzen.

3. Haben freiwillig Wehrdienstleistende einen Wohngeldanspruch? Was ist mit Personen, die einen Freiwilligendienst leisten?

Freiwillig Wehrdienstleistende haben ab dem 01.01.2020 einen Wohngeldanspruch wenn ihr Gesamteinkommen die jeweilige Einkommensgrenze im Wohngeld nicht überschreitet. Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten, sind ebenfalls wohngeldberechtigt.

4. Können Empfänger/innen von Sozialhilfe oder Bürgergeld auch Wohngeld erhalten?

Empfänger/innen bestimmter Transferleistungen haben keinen Anspruch auf Wohngeld, weil sie ihre Kosten der Unterkunft zusammen mit der jeweiligen Transferleistung erhalten.

Hierzu gehören die Empfängerinnen und Empfänger von:

- Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 - Leistungen für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die als Zuschuss erbracht werden
 - Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Bürgergeldes nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
 - ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz
-

- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern/innen dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mitberücksichtigt worden sind.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind auch Personen, deren Transferleistung aufgrund einer Sanktion weggefallen ist.

Wichtig: Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist man bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Transferleistungen gestellt wurde.

Entscheidend ist die Antragstellung und nicht, ob über den Antrag schon entschieden wurde (Zustimmung oder Ablehnung).

Sobald der Antrag auf Transferleistung abgelehnt worden ist, kann Wohngeld beantragt werden.

Sofern ein Antrag auf eine dieser Transferleistungen abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung rückwirkend Wohngeld unter Vorlage des Ablehnungsbescheides zu beantragen.

5. Wer ist „Haushaltsmitglied“?

Zu den Haushaltsmitgliedern nach dem Wohngeldrecht zählen:

Die Antragstellerin/der Antragsteller (Wohngeldberechtigte/r) und folgende Personen, die mit der/ dem Wohngeldberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen:

- der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner/in,
 - der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in,
 - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
-

- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
 - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder; Eltern, Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
 - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/Neffe der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners; Geschwister der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern,
- der/die Partner/in in einer eheähnlichen Gemeinschaft (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft),

Haushaltsmitglied können nicht nur Ehepartner/in oder Lebenspartner/in sein, sondern auch die/der Partner/in in sogenannter „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“:

Eine solche Gemeinschaft liegt bei Personen vor, die mit der oder dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner/innen eingehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner/innen

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/des Anderen zu verfügen.

Wenn von Personen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine gemeinsame Wohnung genutzt wird, kann die Wohngeldstelle ohne weitere intensive Prüfung von einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ausgehen (§ 5 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Personen, die zusammenleben, deren Beziehung jedoch nicht über eine bloße Wohngemeinschaft hinausgeht, haben getrennte Wohngeldansprüche:

- Dies sind in der Regel die Wohngemeinschaften von Studierenden.
- Aber eine solche Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft besteht zum Beispiel auch bei staatlich geförderten, modernen Wohnformen im Alter oder beim therapeutischem Zusammenwohnen in der Regel nicht, so dass auch hier getrennte Wohngeldansprüche möglich sind.

Was passiert, wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verstirbt?

Ist ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verstorben, so wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat die bisherige Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für Miete und Belastung beim Zuschlag zur Entlastung bei den Heizkosten und der Klimakomponente weiter zu Grunde gelegt (sog. Todesfallvergünstigung), wenn keine weiteren Personen hinzuziehen, die Wohnung beibehalten wird und auch kein höherer Wohnkostenanteil durch die Transferleistung eines vom Wohngeldbezug ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes übernommen wird.

Beispiel:

In einem 3-Personen-Haushalt sind 2 Personen wohngeldberechtigt und eine nicht. Für die wohngeldberechtigten Personen wird $\frac{2}{3}$ der Miete zugrunde gelegt, während die Transferleistung das restliche Drittel übernimmt.

Stirbt eine der beiden wohngeldberechtigten Personen, würde es zu einer überhöhten Förderung der Wohnkosten führen, wenn die Transferleistung nunmehr die Hälfte der Wohnkosten für den Transferleistungsempfänger übernimmt, während wohngeldrechtlich weiterhin $\frac{2}{3}$ der Miete zugrunde gelegt würden.

In diesem Fall gilt die sog. Todesfallvergünstigung nicht, sondern es wird fortan auch wohngeldrechtlich nur die Hälfte der Miete zugrunde gelegt.

6. Können ausländische Personen Wohngeld erhalten?

Grundsätzlich: Ja.

Bei Ausländerinnen und Ausländern aus sogenannten Drittstaaten (nicht EU-Staatsangehörige) muss hierfür ein gültiger Aufenthaltstitel vorhanden sein.

Es ist daher ein Pass bzw. ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts sowie ggf. eine Kopie der Verpflichtungserklärung einer/ eines Dritten zur Übernahme von Aufenthaltskosten vorzulegen (§ 68 Aufenthaltsgesetz).

In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind ausländische Personen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, für ein studienbezogenes Praktikum nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes sind.

Studierende ausländische Personen, die nur zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen haben keinen Anspruch auf Wohngeld. Die Lebenshaltungskosten sind für die Dauer des Aufenthalts aus eigenen Mitteln zu bestreiten (§ 16 a-c, e-f i. V. m. § 2 (3) Satz 5 AufenthG).

Wichtige Hinweise

Bei Bezug von Wohngeld erfüllt der/die Ausländer/in nicht die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz, da der Lebensunterhalt dann nicht mehr ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten wird. Ob er/sie trotz fehlender Lebensunterhaltssicherung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes einen Aufenthaltstitel behalten kann, wird im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die Ausländerbehörde entschieden.

Ausländer/innen aus Drittstaaten, die Wohngeld beantragen, sollten beachten, dass die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung des Einzelfalles aufgrund des Wohngeldbezugs den Aufenthaltstitel widerrufen kann.

Sprechen Sie daher vorher mit Ihrer Ausländerbehörde.

Besonderheit bei Kapitaleinkünften:

Wohngeldrechtlich werden die Kapitalerträge in voller Höhe, d. h. einschließlich des Sparer-Pauschbetrages angerechnet, wobei Kapitalerträge bis zu 100 Euro bei dem Haushaltsmitglied, bei dem sie anfallen, anrechnungsfrei bleiben.

7. Welche Einkunftsarten werden bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt?

Maßgebend für die Ermittlung des Gesamteinkommens ist die Summe der steuerpflichtigen positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen aller Haushaltsmitglieder.

Unter Einkünften bei den Einkunftsarten Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft versteht man den Gewinn.

Unter Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen sowie sonstigen Einkünften gemäß § 22 des Einkommensteuergesetzes versteht man den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Folgende Pauschalen für die **Werbungskosten** sind bei nachfolgenden Einkunftsarten zu berücksichtigen, sofern keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden (jeweils pro Person, bei der diese Einkünfte zu erwarten sind):

- 1.230,00 Euro jährlich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (ab 01.01.2023 – Jahressteuergesetz 2022)
- 102,00 Euro jährlich bei Renten und Versorgungsbezügen.

Im § 14 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes sind alle **steuerfreien Einkommensarten** aufgeführt, die bei der Ermittlung des Gesamteinkommens voll oder teilweise angerechnet werden. Das bedeutet, alle steuerfreien Einnahmen, die hier nicht aufgeführt sind, dürfen auch nicht angerechnet werden (zum Beispiel Kindergeld, Erziehungsgeld).

8. Welche Werbungskosten werden berücksichtigt?

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für das Wohngeld sind Werbungskosten genau wie bei der jährlichen Einkommensteuererklärung, die man beim Finanzamt einreicht, zu berücksichtigen. Im Prinzip gibt es keinen Unterschied zwischen Werbungskosten im Wohngeldrecht und im Steuerrecht: Es gelten dieselben Pauschalen, Freibeträge usw.

Allerdings müssen für das Wohngeld die Werbungskosten der folgenden 12 Monate berücksichtigt (also prognostiziert) werden, während man bei der Einkommensteuererklärung einen zurückliegenden Zeitraum (das letzte Kalenderjahr) abrechnet und Belege vorweisen kann.

Genau wie im Steuerrecht gibt es auch beim Wohngeld für einige Einkommensarten **Werbungskostenpauschalen**. Diese betragen je Person:

- 1.230,00 Euro pro Jahr für Arbeitnehmer/innen und Auszubildende
- 102,00 Euro pro Jahr für Renten und Versorgungsbezüge.

Bei Ansatz dieser Pauschalen ist kein gesonderter Nachweis der Werbungskosten erforderlich, nur wenn höhere Beträge anerkannt werden sollen.

Bei anderen Einkommensarten können Werbungskosten nicht abgezogen werden.

Lediglich für den nach § 40a des Einkommensteuergesetzes von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Arbeitslohn (sog. Mini-Jobs) ist ein Abzug der Erwerbsaufwendungen weiterhin möglich, da für diese pauschal besteuerte Leistung ein steuerlicher Werbungskostenabzug nicht gegeben ist, jedoch typischerweise Erwerbsaufwendungen anfallen können.

9. Können Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden?

Ja, soweit Aufwendungen für die Kinderbetreuung steuerrechtlich als Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes) abgesetzt werden können, sind sie auch bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

Es muss sich um ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes handeln, also um ein leibliches, ein Adoptiv- oder ein Pflegekind.

Kinderbetreuungskosten sind nur für eigene Kinder absetzbar, nicht dagegen für Kinder aus früheren Beziehungen des/der jetzigen Ehepartner/in oder Lebenspartner/in, da Stiefkinder keine Kinder i. S. d. § 32 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes sind.

Das Kind muss zum Haushalt des Antragstellers bzw. der Antragstellerin rechnen. Das Kind darf nicht älter als 13 Jahre sein (diese Altersgrenze gilt nicht, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, und das behinderte Kind deshalb außerstande ist, sich selbst zu unterhalten).

Aufwendungen und Nachweis:

Abzugsfähig sind zum Beispiel Aufwendungen für eine/n Tagesmutter/Tagesvater oder für die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen.

Die Aufwendungen sind von den Einkünften desjenigen Elternteils abzuziehen, der sie getragen hat.

Auch in den Fällen, in denen beide Elternteile Aufwendungen getragen haben, werden nur 2/3 dieser Aufwendungen, insgesamt je Kind und Jahr nur höchstens 4.000 Euro, berücksichtigt; die Aufwendungen sind dann je zur Hälfte bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen, wenn die Eltern keine andere Aufteilung wählen.

Diese Zuordnungsregelungen gelten für verheiratete und unverheiratete Eltern gleichermaßen.

Nicht berücksichtigt werden können:

- **Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht),**
- **die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder**
- **für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.).**
- **Kosten, die für die Verpflegung des Kindes anfallen (z. B. neben dem Hortbeitrag ein Essensgeld), sind von den Betreuungskosten abzuziehen, da sie auch anfallen würden, wenn der Elternteil die Kinderbetreuung selbst übernähme.**
- **Aufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuerkennen, soweit sie von Dritten übernommen werden (z. B. im Rahmen der Arbeitsförderung oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe).**

10. Zählen Unterhaltszahlungen zum Einkommen bei der Wohngeldberechnung?

Bei erhaltenen Unterhaltszahlungen handelt es sich um (meist) steuerfreie Einnahmen, die aber bei der Ermittlung des Gesamteinkommens im Rahmen eines Wohngeldantrages angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt, sofern die Unterhaltszahlungen von einer nicht zum Haushalt gehörenden natürlichen Person bzw. von einer juristischen Person gezahlt werden (siehe §14 Absatz 2 Nummer 19 bzw. 20 des Wohngeldgesetzes). Anrechenbar sind auch einmalige Unterhaltsleistungen, die anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen gewährt werden. Unterhaltszahlungen, die dem Empfänger allein zweckbestimmt zur Bezahlung einer privaten Pflegeperson oder gewerblichen Pflegekraft gewährt werden, bleiben jedoch bis zu einer Höhe von 6.540 Euro anrechnungsfrei. Anrechnungsfrei sind außerdem Zahlungen bis zu einer Höhe von insgesamt 480 Euro jährlich von einer natürlichen Person, die gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger nicht vorrangig gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist oder war, oder von einer juristischen Person.

Nicht als Einkommen angerechnet werden auch Unterhaltszahlungen an haushaltsangehörige Personen, zum Beispiel Unterhalt der Eltern an ein auswärtig untergebrachtes Kind, das studiert oder sich in der Berufsausbildung befindet, da sich hierdurch das Haushaltseinkommen des Gesamthaushalts nicht erhöht.

Personen, die zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind und diese auch zahlen, können im Falle eines eigenen Wohngeldantrages diese Beträge von ihrem Gesamteinkommen absetzen. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden hier in Höhe eines per Bescheid oder Unterhaltstitel festgestellten Betrages oder bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag berücksichtigt. Falls diese nicht vorliegen, gelten folgende jährliche Freibeträge gemäß §18 Satz 1 des Wohngeldgesetzes:

- bis zu 3.000 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt,
- bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Unterhaltszahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzungen: Betreuung annähernd zu gleichen Teilen,
- bis zu 6.000 Euro für eine/n nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner/in,
- bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Wenn Eltern für ihre Wohnung Wohngeld beantragen würden, können sie für die Unterhaltszahlung an das auswärtig untergebrachte Kind einen Freibetrag bis zu 3.000 Euro im Jahr absetzen bzw. auch mehr, wenn ein Bescheid oder eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung vorliegt.

11. Was gehört zur Miete?

Zur Miete gehören auch:	Nicht zur Miete gehören:
Kosten des Wasserverbrauchs	Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser
Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung	Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser (Fernheizung),
Kosten der Treppenbeleuchtung	die Kosten der Haushaltsenergie,
	Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge
	Vergütungen für Leistungen, die über die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum hinausgehen, insbesondere für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste,
	Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken,
	die anteilige Miete für Wohnraum, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich (z. B. bei Untervermietung) oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Miete, so wird es in voller Höhe von der Miete abgezogen. Genauso müssen auch Leistungen aus öffentlichen Haushalten zur Bezahlung der Miete abgerechnet werden.

Zur Miete gehören auch:	Nicht zur Miete gehören:
	Leistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes, die ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied von der verpflichteten Person zur Bezahlung der Miete erhält.
<p>Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (zum Beispiel Stadtwerke) bezahlt werden.</p>	

12. Was gehört zur Belastung (nur bei Wohneigentum)?

Zur Belastung gehören:	Nicht berücksichtigt werden dagegen:
Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgungen usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben,	die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich genutzt wird,
sogenannte Bewirtschaftungskosten (zum Beispiel Wassergeld, Abwasser, Müllabfuhr) mit einer festen Pauschale von 36 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr,	die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Belastung, so wird es in voller Höhe von der Belastung abgezogen. Abgezogen werden ferner Leistungen aus öffentlichen Haushalten zur Aufbringung der Belastung, zum Beispiel Aufwendungszuschüsse im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung, Baukindergeld,
Grundsteuer,	Leistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes, die ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied von der verpflichteten Person zur Bezahlung der Belastung erhält.
zu entrichtende Verwaltungskosten bei Eigentumswohnungen.	

13. Welche Höchstbeträge für Mieten und Belastungen gibt es?

Die Miete/ Belastung darf nur bis zu einem Höchstbetrag berücksichtigt werden. Eine diesen Höchstbetrag tatsächlich übersteigende Miete/ Belastung ist unbeachtlich. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Mietenstufe der Gemeinde und der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Personen. Da die Mietenstufen der Kommunen unterschiedlich sind, wird bei der Wohngeldberechnung nicht immer die tatsächlich zu leistende Miete voll anerkannt.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro (seit 2022) <i>1.WoGFV</i> (vom 03.06.2021)	Klimakomponente in Euro (ab 01.01.2023)	Höchstens zu berücksichtigender Betrag für Miete oder Belastung ab 01.01.23 = Gesamt Höchstbetrag + Klimakomponente
1	I	347	19,20	366,20
	II	392		411,20
	III	438		457,20
	IV	491		510,20
	V	540		559,20
	VI	591		610,20
	VII	651		670,20
2	I	420	24,80	444,80
	II	474		498,80
	III	530		554,80
	IV	595		619,80
	V	654		674,80
	VI	716		740,80
	VII	788		812,80
3	I	501	29,60	530,60
	II	564		593,60

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro (seit 2022) 1.WoGFV (vom 03.06.2021)	Klimakomponente in Euro (ab 01.01.2023)	Höchstens zu berücksichtigender Betrag für Miete oder Belastung ab 01.01.23 = Gesamt Höchstbetrag + Klimakomponente
	III	631		660,60
	IV	708		737,60
	V	778		807,60
	VI	853		882,60
	VII	937		966,60
4	I	584	34,40	618,40
	II	659		693,40
	III	736		770,40
	IV	825		859,40
	V	909		943,40
	VI	995		1029,40
	VII	1095		1129,40
5	I	667	39,20	706,20
	II	752		791,20
	III	841		880,20
	IV	944		983,20
	V	1038		1077,20
	VI	1137		1176,20
	VII	1251		1290,20

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro (seit 2022) <i>1.WoGFV</i> (vom 03.06.2021)	Klimakomponente in Euro (ab 01.01.2023)	Höchstens zu berücksichtigender Betrag für Miete oder Belastung ab 01.01.23 = Gesamt Höchstbetrag + Klimakomponente
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	79	4,80	83,80
	II	90		94,80
	III	102		106,80
	IV	114		118,80
	V	124		128,80
	VI	143		147,80
	VII	157		161,80

Liste der in den schleswig-holsteinischen Gemeinden geltenden Mietenstufen I bis VII

Land: Schleswig-Holstein Mietenstufenzuordnung ab 01.01.2023

	Mieten- stufe ab 01.01.23 WoG- PlusG	Bsp. 2 P. HH Miet- höchst- betrag € ab 01.01.23	Bsp. 2 P. HH Klimakom- ponente ab 01.01.23	Bsp. 2 P. HH höchstens zu be- rücksichtigende Beträge für Miete oder Belastung ab 01.01.2023 = Miethöchstbetrag + Klimakompo- nente
<u>Gemeinde (über 10.000 EW)</u>				
Ahrensburg, Stadt	VI	716	24,80	740,80
Altenholz	IV	595	24,80	619,80
Bad Bramstedt, Stadt	III	530	24,80	554,80
Bad Oldesloe, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Bad Schwartau, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Bad Segeberg, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Bargteheide, Stadt	VI	716	24,80	740,80
Barmstedt, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Barsbüttel	VI	716	24,80	740,80
Brunsbüttel, Stadt	I	420	24,80	444,80
Büdelsdorf, Stadt	III	530	24,80	554,80
Eckernförde, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Elmshorn, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Eutin, Stadt	III	530	24,80	554,80
Fehmarn, Stadt	III	530	24,80	554,80
Flensburg, Stadt	III	530	24,80	554,80
Geesthacht, Stadt	V	654	24,80	678,80
Glinde, Stadt	V	654	24,80	678,80
Glückstadt, Stadt	II	474	24,80	498,80
Halstenbek	VI	716	24,80	740,80
Handewitt	II	474	24,80	498,80
Harrislee	III	530	24,80	554,80
Heide, Stadt	II	474	24,80	498,80
Henstedt-Ulzburg	V	654	24,80	678,80

	Mieten- stufe ab 01.01.23 WoG- PlusG	Bsp. 2 P. HH Miet- höchst- betrag € ab 01.01.23	Bsp. 2 P. HH Klimakom- ponente ab 01.01.23	Bsp. 2 P. HH höchstens zu be- rücksichtigende Beträge für Miete oder Belastung ab 01.01.2023 = Miethöchstbetrag + Klimakompo- nente
Husum, Stadt	III	530	24,80	554,80
Itzehoe, Stadt	III	530	24,80	554,80
Kaltenkirchen, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Kiel, Landeshaupt- stadt	V	654	24,80	678,80
Kronshagen	IV	595	24,80	619,80
Lauenburg/Elbe, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Lübeck, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Malente	III	530	24,80	554,80
Mölln, Stadt	III	530	24,80	554,80
Neumünster, Stadt	III	530	24,80	554,80
Neustadt in Holstein, Stadt	III	530	24,80	554,80
Niebüll, Stadt	II	474	24,80	498,80
Norderstedt, Stadt	VI	716	24,80	740,80
Pinneberg, Stadt	V	654	24,80	678,80
Preetz, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Quickborn, Stadt	V	654	24,80	678,80
Ratekau	IV	595	24,80	619,80
Ratzeburg, Stadt	III	530	24,80	554,80
Reinbek, Stadt	VI	716	24,80	740,80
Rellingen	VI	716	24,80	740,80
Rendsburg, Stadt	III	530	24,80	554,80
Scharbeutz	IV	595	24,80	619,80
Schenefeld, Stadt	VII	788	24,80	812,80
Schleswig, Stadt	III	530	24,80	554,80
Schwarzenbek, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Schwentinental, Stadt	V	654	24,80	678,80

	Mieten- stufe ab 01.01.23 WoG- PlusG	Bsp. 2 P. HH Miet- höchst- betrag € ab 01.01.23	Bsp. 2 P. HH Klimakom- ponente ab 01.01.23	Bsp. 2 P. HH höchstens zu be- rücksichtigende Beträge für Miete oder Belastung ab 01.01.2023 = Miethöchstbetrag + Klimakompo- nente
Stockelsdorf	IV	595	24,80	619,80
Sylt	V	654	24,80	678,80
Tornesch, Stadt	V	654	24,80	678,80
Uetersen, Stadt	IV	595	24,80	619,80
Wedel, Stadt	VI	716	24,80	740,80
Wentorf bei Hamburg	VI	716	24,80	740,80
<u>Kreis</u> <u>(Gemeinden unter</u> <u>10.000 Einwohner)</u>				
Dithmarschen	I	420	24,80	444,80
Herzogtum Lauen- burg	II	474	24,80	498,40
Nordfriesland	I	420	24,80	444,80
Ostholstein	III	530	24,80	554,80
Pinneberg	IV	595	24,80	619,80
Plön	III	530	24,80	554,80
Rendsburg-Eckern- förde	II	474	24,80	498,80
Schleswig-Flensburg	I	420	24,80	444,80
Segeberg	II	474	24,80	498,80
Steinburg	II	474	24,80	498,80
Stormarn	IV	595	24,80	619,80

	Mieten- stufe ab 01.01.23 WoG- PlusG	Bsp. 2 P. HH Miet- höchst- betrag € ab 01.01.23	Bsp. 2 P. HH Klimakom- ponente ab 01.01.23	Bsp. 2 P. HH höchstens zu be- rücksichtigende Beträge für Miete oder Belastung ab 01.01.2023 = Miethöchstbetrag + Klimakompo- nente
<p><u>Gemeinden auf In- seln ohne Festland- anschluss</u> (§ 12 Abs. 4a WoGG i.V.m. 12. WoGVÄndV)</p> <p><u>Krs. Nordfriesland:</u> Gröde, Hallig Hooge, Lan- geneß, Pellworm, Nebel, Norddorf auf Amrum, Wittdün auf Amrum, Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum, Wrixum, Wyk auf Föhr</p> <p><u>Krs. Pinneberg:</u> Helgoland</p>	V	654	24,80	678,80

Beispiel: Tabelle für Kommunen der Mietenstufe V (Bsp. SH = LHS Kiel)

(die Höchstbeträge für die übrigen Mietenstufen sind § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes zu entnehmen)

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Höchstens zu berücksichtigender Betrag für Miete oder Belastung ab 01.01.23 = Gesamt Höchstbetrag Mietenstufe + Klimakomponente Euro
1	559,20
2	674,80
3	807,60
4	943,40
5	1.077,20
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	128,80

Wenn Ihre Miete oder Belastung den für Ihren Wohnraum maßgebenden Höchstbetrag übersteigt, wird in Ihrer Wohngeldberechnung die Miete oder Belastung nur bis zu diesem Höchstbetrag berücksichtigt.

Um Mehrkosten beim Heizen abzufedern, wird zusätzlich zum Höchstbetrag seit 2021 ein Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO₂-Bepreisung und ab 2023 ein Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente berücksichtigt.

Zuschläge zur Entlastung bei den Heizkosten

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO ₂ -Bepreisung in Euro	Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente in Euro	Gesamtbeitrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40	96	110,40
2	18,60	124	142,60
3	22,20	148	170,20
4	25,80	172	197,80
5	29,40	196	225,40
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	3,60	24	27,60

Beispiel:

Ein Alleinstehender bewohnt einen Wohnraum, die Miete beträgt 600,00 Euro zzgl. Heizkosten. Die Miete kann in der Wohngeldberechnung bei einer Gemeinde der Mietenstufe V nur bis zum Höchstbetrag der Mietenstufe incl. Klimakomponente von 559,20 Euro zzgl. des Zuschlags zur Entlastung bei den Heizkosten in Höhe von 110,40 Euro, also insgesamt 669,60 Euro, berücksichtigt werden.

Wenn die Miete oder Belastung über diesem Höchstbetrag zzgl. Zuschlag liegt, bedeutet dies nicht, dass die Wohnung nicht angemessen ist und daher kein Wohngeld bewilligt werden könnte.

Es wird lediglich bei der Berechnung des Anspruches auf Wohngeld die Miete oder Belastung nur bis zu diesem Höchstbetrag zzgl. Zuschlag berücksichtigt.

14. Wie wird Miete und Belastung in Mischhaushalten anteilig berücksichtigt?

Wird die Wohnung / das Gebäude sowohl von wohngeldberechtigten als auch von ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern (Transferleistungsempfängern/-empfängerinnen, zum Beispiel Bürgergeld, Sozialhilfe etc.) bewohnt (Mischhaushalt), wird nur der Anteil an der Miete oder Belastung berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder entspricht.

Dies gilt ebenso für den Miethöchstbetrag und den Zuschlag zur Entlastung bei den Heizkosten und dem Zuschlag für die Klimakomponente, die auch nur in der Höhe berücksichtigt werden können, die dem Anteil der wohngeldberechtigten Personen des Mischhaushaltes entspricht.

15. Was ist bei Änderungen?

Änderungen sind unverzüglich der Wohngeldstelle mitzuteilen, wenn

- sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert oder sich die Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder erhöht,
- sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 % verringert,
- sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht (hierzu zählt auch, wenn diese Einnahmeerhöhung durch Erhöhung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verursacht wurde) oder
- ein bei der Wohngeldberechnung in einem gültigen Bescheid berücksichtigtes Haushaltsmitglied einen Antrag auf eine Transferleistung (Bürgergeld, Sozialhilfe etc.) gestellt hat,
- der Wohnraum, für den Wohngeld gezahlt wird, zum Beispiel wegen eines Wohnungswechsels, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird.

Dann ist von Amts wegen über den Wohngeldanspruch neu zu entscheiden, das heißt, der ursprüngliche Bewilligungsbescheid ist ganz oder teilweise aufzuheben und evtl. überzahltes Wohngeld zurück zu fordern (§ 50 SGB X).

Eine solche Neuentscheidung von Amts wegen ist auch dann möglich, wenn keine Mitteilungspflicht besteht, das heißt, wenn die im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Beträge, die eine Mitteilungspflicht auslösen, nicht erreicht werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Abzugsbeträge oder Freibeträge wegfallen.

Beachten Sie bitte hierzu die Hinweise auf dem Bewilligungsbescheid. Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Das Wohngeld kann aber auf Antrag auch erhöht werden, wenn

- die zuschussfähigen Wohnkosten um mehr als 10 % gestiegen sind,
- sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat,
- sich das Gesamteinkommen um mehr als 10 % verringert hat. Hierzu zählt auch, wenn diese Einnahmeverringering durch Verringerung der zum wohngeldberechtigten Haushalt gehörenden Anzahl der Familienangehörigen verursacht wurde.

16. Was ändert sich bei einem Umzug?

Wichtiger Hinweis

Stellen Sie unbedingt sofort einen neuen Antrag für die neue Wohnung. Sie müssen die gleichen Unterlagen einreichen wie bei einem Erstantrag. Dies gilt auch, wenn Sie innerhalb des Hauses in eine andere Wohnung umziehen!

Wenn der wohngeldberechtigte Haushalt umzieht, entfällt der Anspruch auf Wohngeld für die bisherige Wohnung und der Wohngeldbescheid wird kraft Gesetzes unwirksam.

Zieht das letzte wohngeldberechtigte Haushaltsmitglied aus und wohnen im Haushalt nur noch Personen, die nicht wohngeldberechtigt sind, wird der Wohngeldbescheid ebenfalls kraft Gesetzes unwirksam.

17. Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?

Die Wohngeldbehörde darf, um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, die Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich daraufhin überprüfen,

- ob und für welche Zeiträume Leistungen nach § 7 Abs. 1 beantragt oder empfangen werden oder wurden oder ein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 2, Abs. 3 oder § 8 Abs. 1 vorliegt oder vorlag,
- ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes, insbesondere zu der Höhe von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind,
- ob und für welche Zeiträume bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde,
- ob und von welchem Zeitpunkt an die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld eingestellt hat,
- ob, mit welchem Wohnungsstatus und von welchem Zeitpunkt an ein Haushaltsmitglied unter der Anschrift der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird oder geleistet wird oder wurde, bei der Meldebehörde gemeldet ist oder nicht mehr gemeldet ist und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist,
- ob, für welche Zeiträume und bei welchem Arbeitgeber eine Versicherungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder eine geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand und entsprechende Daten an die Datenstelle der Rentenversicherung (Datenstelle) und die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelt worden sind,
- ob, in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen durch die Deutsche Post AG oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt worden sind.

Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldstelle zum Beispiel ermitteln, ob Wohngeld mehrfach bezogen wird, ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen (zum Beispiel Bürgergeld) bezogen werden, ob Zinsen oder Dividenden

bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung zutreffend angegeben wurden und ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Die Überprüfungen sind bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Bekanntgabe der dazugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.

Unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren oder während des Wohngeldbezuges können als Straftat (Betrug) nach § 263 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bzw. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Die Wohngeldstellen teilen solche Fälle der Staatsanwaltschaft mit bzw. werden unverzüglich ein Bußgeldverfahren einleiten. Auch beim Wohngeld gilt, wer es beantragt, muss das selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen mit korrekten und vollständigen Angaben tun.

18. Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

Alle folgenden Nachweise sind dem Antrag auf einen Miet- und Lastenzuschuss beizufügen:

- Einkommensnachweise, Bescheide über Transferleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc.)
 - Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld,
 - erhöhte Werbungskosten sind laut Steuerbescheid nachzuweisen,
 - aktuelle Bescheide über Rentenbezüge jeglicher Art,
 - über Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld etc.),
 - Nachweis über Krankengeld sowie sonstige Lohnersatzleistungen,
 - letzter Steuerbescheid (für Selbstständige/Gewerbetreibende).
-

Bitte geben Sie zur Sicherheit alle Einkünfte aller Haushaltsmitglieder in Geld oder Geldeswert an, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen.

Die Wohngeldstelle wird dann prüfen, welche der Einkünfte anrechenbar sind.

Gegebenenfalls sind sonstige Nachweise beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung (Studierende),
- BAföG-Bescheid (Studierende),
- Erklärung über monatliche Zuwendungen der Eltern während des Studiums,
- Krankenversicherungsnachweis,
- Nachweis über Renten- oder Lebensversicherung,
- Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen,
- Schwerbehindertenausweis (ggf. Nachweis über Pflegegeldzahlungen).
- Bei Ausländern/ innen aus Drittstaaten ist ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts vorzulegen.
- Sonstige EU-Bürger/innen müssen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht bzw. Aufenthaltserlaubnis-EU sowie eine meldebehördliche Anmeldung vorlegen.

Zum Antrag auf Mietzuschuss benötigen Sie darüber hinaus das ausgefüllte:

- Formular Vermieterbescheinigung.

Zum Antrag auf Lastenzuschuss benötigen Sie zusätzlich folgende Formulare / Nachweise:

- Formular zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst
-

- Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst (Fremdmittelbescheinigung, letzter Zahlungsbeleg, ggf. Zins- und Tilgungsplan)
- Nachweis über die Höhe des Kaufpreises bzw. der Baukosten (auch bei Modernisierungen)
- Grundsteuerbescheid/ Nachweis über die Höhe der Erbbauzinsen
- Ggf. Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte
- Wohnflächenberechnung nach DIN 277 oder WoFIV (Bauantrag)
- Ggf. Bescheid über das Baukindergeld
- Eigentumsnachweis, Grundbuchauszug, Kaufvertrag.

19. Wie lange dauert die Antragsbearbeitung und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Dauer der Antragsbearbeitung hängt maßgeblich davon ab, wann Sie alle für die Wohngeldberechtigung und -berechnung erforderlichen Angaben und Nachweise bei Ihrer Wohngeldstelle eingereicht haben.

Liegen diese dort vollständig vor, sollte je nach Bearbeitungslage in Ihrer Wohngeldstelle Ihr Wohngeldbescheid spätestens nach 6 Wochen zugestellt sein. Die Auszahlung des Wohngeldes erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Monats (in der Regel am 1. Werktag) auf Ihr Konto.

Weitere Beratung und Information erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde für Wohngeld

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

E-Mail: poststelle@im.landsh.de

DE-Mail: poststelle@im.landsh.DE-MAIL.de

Telefon: 0431 988-0

Fax: 0431 988-2833

mit freundlicher Unterstützung durch das

Ministerium für Heimat, Kommunales,

Bau und Digitalisierung

des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

E-Mail: info@mhkbd.nrw.de

www.mhkbd.nrw

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.
